

## **Verordnung über die Führung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register**

**(Änderung vom 20. April 2016)**

*Der Kirchenrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Führung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register vom 4. Juli 1973 wird wie folgt geändert:

§ 10. Taufen, Trauungen und Konfirmationen werden in der Kirchengemeinde am Ort des Vollzuges, Abdankungen in der Kirchengemeinde am letzten Wohnsitz des Verstorbenen ins kirchliche Register eingetragen.

Ort der  
Eintragung  
a. Grundsatz

§ 10 a. <sup>1</sup> Taufen, Konfirmationen und Trauungen, die durch Pfarrämter in Institutionen, Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und Pfarrämter der Gesamtkirchlichen Dienste sowie in Einrichtungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen<sup>1</sup> erfolgen, werden in die kirchlichen Register in der Kirchengemeinde am Wohnsitz der betreffenden Person eingetragen.

b. Ausnahmen

<sup>2</sup> Besteht kein Wohnsitz ausserhalb einer Institution oder einer Einrichtung gemäss § 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen<sup>1</sup> oder in einer Kirchengemeinde der Landeskirche, so werden Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen in die Register der Kirchengemeinde eingetragen, auf deren Gebiet die Institution, die Einrichtung gemäss § 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen<sup>1</sup>, das Pfarramt mit gemischter Trägerschaft oder das Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste liegt.

<sup>3</sup> Das Pfarramt am Universitätsspital Zürich führt ein Taufregister. In dieses werden eingetragen:

- a. Taufen durch das Pfarramt am Universitätsspital Zürich,
- b. Taufen durch ein Pfarramt in einem Spital, sofern keine Eintragung gemäss Abs. 1 und 2 erfolgen kann.

<sup>4</sup> Keine Eintragung gemäss § 10 Abs. 1 erfolgt bei Handlungen, die von Pfarrerinnen und Pfarrern einer Kirchengemeinschaft vollzogen und in die kirchlichen Register dieser Kirchengemeinschaft eingetragen werden.

<sup>5</sup> Kirchliche Handlungen, die ausserhalb der Landeskirche vollzogen, nach dem dortigen Recht aber nicht eingetragen werden, können in den kirchlichen Registern der Kirchengemeinde am Wohnsitz eines an der Handlung beteiligten Gemeindemitglieds festgehalten werden.

**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. April 2016**

<sup>1</sup> Führen Pfarrämter in Institutionen, Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und die Pfarrämter der Gesamtkirchlichen Dienste kirchliche Register, so werden diese mit dem Inkrafttreten von § 10 a geschlossen. Vorbehalten bleibt § 10 a Abs. 3.

<sup>2</sup> Die geschlossenen kirchlichen Register verbleiben im Archiv des betreffenden Pfarramts.

Im Namen der Kirchenrates

Der Präsident:  
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:  
Walter Lüssi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2016 in Kraft ([ABI 2016-06-10](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 181.50](#).